

## Verwahrung von Mitarbeiteraktien entbürokratisieren

Legitimierung bei der Depoteröffnung erleichtern

## Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei der Verwahrung von Mitarbeiteraktien

Zur Verwahrung von Mitarbeiteraktien benötigt der Mitarbeiter ein Wertpapierdepot und ein Verrechnungskonto etwa für Dividendenzahlungen. Unabhängig von bereits bestehenden Wertpapierdepots erfolgt bei der Einführung von Mitarbeiteraktienprogrammen i.d.R. eine erneute Depotöffnung plus Verrechnungskonto. Auf diesem Depot werden dann i.d.R. ausschließlich die Mitarbeiteraktien verwahrt.

Die Legitimierung des Mitarbeiters bei der Eröffnung dieser Depots und Verrechnungskonten geschieht bislang in vielen Fällen über eine Außenstelle der Bank oder über das Unternehmen selbst. Sie ist aufgrund der Vorgaben zur Vermeidung von Geldwäsche regelmäßig mit einem erheblichen Aufwand verbunden, da entsprechende Prozesse installiert werden müssen. So füllt beispielsweise bei der Legitimation durch das Unternehmen der Mitarbeiter den Eröffnungsantrag für das Depot und das Verrechnungskonto aus, bringt diesen Antrag in die Personalabteilung seines Arbeitgebers und legitimiert sich hier mit seinem Personalausweis. Damit das Unternehmen, das die Mitarbeiteraktien ausgibt, diese Legitimierungsaufgabe wahrnehmen kann, muss es von der Depotbank als Verpflichtetem zum zuverlässigen Dritten erklärt werden. Hierfür ist eine Prüfung des Unternehmens durch die Depotbank und eine separate Vereinbarung notwendig. Die Mitarbeiter der Personalabteilung des Unternehmens, die eine Legitimation durchführen dürfen, müssen vorab schriftlich benannt und geschult werden.

Dieser ohnehin bereits unverhältnismäßig aufwändige Prozess wird durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie weiter verschärft. Nach § 8 Abs. 2 GwG-E muss in der Personalabteilung künftig zusätzlich eine Kopie des Ausweises erstellt werden und diese über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf die Ausgabe von Mitarbeiteraktien weiter erschweren, was dem sozialpolitischen Ziel der möglichst umfassenden Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital ihres eigenen Unternehmens widerspricht. Im Vergleich zu anderen Ländern ist die Verbreitung von Mitarbeiteraktien in Deutschland ohnehin deutlich ausbaufähig. Daher ist zu befürchten, dass der Großteil der Unternehmen aufgrund der Summe des bürokratischen Aufwands, die Legitimation ist nur ein Teil davon, (weiterhin) keine Mitarbeiteraktien anbietet.

Diese nichtbeabsichtigte Nebenwirkung sollte durch einen schlankeren Prozess der Legitimation vermieden werden. Die persönliche Legitimation durch den Mitarbei-

ter mit Personalausweis in der Personalabteilung ist nicht notwendig. Der Mitarbeiter hat sich zum Zeitpunkt der Anstellung zwingend durch Vorlage seines Sozialversicherungsausweises identifiziert. Außerdem übernimmt das Unternehmen die Abführung der Lohnsteuer, was wiederum eine entsprechende Identifikationsnummer bei dem jeweils zuständigen Finanzamt voraussetzt (Steuer-Identnummer). Es ist daher angemessen, die Legitimation der Angaben im Kontoeröffnungsantrag der Mitarbeiter gesammelt durch den Arbeitgeber auf der Basis der in den Personalakten vorliegenden Daten vorzunehmen, die dort aktuell vorgehalten werden.

Die Angemessenheit des Rückgriffs auf die Daten in der Personalakte an Stelle einer persönlichen Legitimation mit dem Personalausweis ergibt sich außerdem aus der Bedingung, dass die betroffenen Depots ausschließlich dem Zweck der Verwahrung der Mitarbeiteraktien dienen. Eine Einbuchung anderer Wertpapiergattungen als die des Arbeitgebers darf nicht erfolgen. Die Geldkonten zum Depot dienen ausschließlich dem Geldfluss der aus dem Aktienbestand generierten Zahlungsströme wie Dividenden. Schließlich handelt sich dabei meist um kleine Beträge mit keinem Risiko der Geldwäsche. Weitere Transaktionen dürfen über diese Konten nicht stattfinden.

Wir halten daher im GwG-E eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Eröffnung von Wertpapierdepots plus Verrechnungskonten, wenn diese ausschließlich der Verwahrung von Mitarbeiteraktien dienen, für notwendig. Eine solche Ausnahme findet sich beispielsweise in der Schweiz, wenn „keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z. B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende etc.)“<sup>1</sup>. Die Besonderheit bei der Verwahrung von Mitarbeiteraktien wurde auch bereits von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannt, die klargestellt hat, dass eine Depotprüfung durch die Banken nach § 36 Abs. 1 Satz 3 WpHG (nach dem Inkrafttreten des zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz dann § 89 Abs. 1 Satz 3 WpHG) nicht notwendig ist, wenn ausschließlich Mitarbeiteraktien in dem Depot verwahrt werden.

Bereits jetzt gibt es die Möglichkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten im GwG-E für Rentensysteme und Pensionspläne, bei denen die Beiträge vom Arbeitgeber direkt vom Gehalt abgezogen werden (siehe § 14 GwG-E Abs. 1 in Verb. mit Anhang 1 Abs. 2 lit. c). Hier muss die Überprüfung der Identität nicht anhand der Vorlage des Personalausweises erfolgen, sondern kann auf der Grundlage sonstiger Dokumente oder Informationen vorgenommen werden, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (siehe § 14 Abs. 2 Nr. 2). Dieser Passus im Anhang 1 sollte entsprechend um Mitarbeiterbeteiligungssysteme ergänzt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe SwissBanking: Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16), 2016, Art. 32 Abs. 2 und den entsprechenden Kommentar ([http://swissbanking.org/20151124-5360-bro\\_kommentar\\_vsb\\_2016-cfr.pdf](http://swissbanking.org/20151124-5360-bro_kommentar_vsb_2016-cfr.pdf)).

Zumindest muss der Fall der Eröffnung von Wertpapierkonten für die ausschließliche Verwahrung von Mitarbeiteraktien als Fallkonstellation in einer Rechtsverordnung aufgenommen werden, bspw. die vom Bundesministerium der Finanzen für vereinfachte Sorgfaltspflichten erstellt werden kann (siehe § 14 Abs. 4 GwG-E).

## Kontakt

---

Dr. Norbert Kuhn  
Leiter Unternehmensfinanzierung  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 92915-20  
Fax + 49 69 92915-12  
kuhn@dai.de  
www.dai.de